

»Kompetenz«, der im Organisationsrecht des Staates und insbesondere der Verwaltung beheimatet ist, kann hier deshalb verwendet werden, weil er gleichzeitig eine Ermächtigung, deren genaue Begrenzung und die Pflicht umfaßt, im Rahmen der Ermächtigung tätig zu werden.

Nach dem Grundriß »Wirtschaftsrecht für das staatswissenschaftliche Studium« (S. 60 ff.) sind die VEB, Kombinate usw. »Rechtsträger der übertragenen volkseigenen Fonds«. Als solche werden sie berechtigt und verpflichtet, aus dem Eigentum fließende Rechte im Umfang der Übertragung auszuüben. Die Übertragung ist durch Art. 12 Abs. 3 Satz 3 verfassungsrechtlich gesichert. Sie beruht also auf objektivem Verfassungsrecht. Der Umfang der Übertragung wird durch die Begriffe »Nutzung« und »Bewirtschaftung« umschrieben. Was darunter zu verstehen ist, ist durch die einfache Gesetzgebung festzulegen, darf also nicht einer Einzelfallanweisung überlassen bleiben.

Nach § 19 Abs. 1 ZGB sind die VEB, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen berechtigt, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu besitzen und zu nutzen. Die Nutzung ist gleichzeitig Bewirtschaftung. Sie hat nach den staatlichen Plänen zu erfolgen. Die VEB, Kombinate usw. dürfen auch im Rahmen der ihnen zustehenden Kompetenz über bestimmte Teile des ihnen übertragenen Fonds verfügen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Die Kompetenz zur Nutzung und Bewirtschaftung von Volkseigentum erhält der volkseigene Betrieb mit seiner Gründung. Kompetenzübertragungen finden mit der Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung volkseigener Betriebe statt¹⁴.

§ 19 Abs. 1 Satz 2 ZGB modifiziert den Grundsatz von der Unantastbarkeit des Volkseigentums (s. Rz. 5 zu Art. 10) ausdrücklich. Danach sind nämlich die VEB, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, staatlichen Organe und Einrichtungen zur Durchführung der staatlichen Pläne berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften¹⁵ über das ihnen anvertraute Volkseigentum zu verfügen. Diese Regeln beziehen sich nicht nur auf Konsumtionsmittel, die ihrer Natur nach zum Verbrauch bestimmt sind und daher nur im Wege des Verkaufs an den Verbraucher gelangen können, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Produktionsmittel einschließlich von Grund und Boden.

Welche Objekte zwingend zum Volkseigentum gehören, bestimmt Art. 12 Abs. 1 (s. Rz. 6-21 zu Art. 12).

14 §§ 38, 39 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355).

15 Solche sind: Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten vom 29. 4. 1966 (GBl. II S. 309), Dritte Verordnung dazu vom 6. 3. 1973 (GBl. I S. 145); Verordnung über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 28. 8. 1968 (GBl. II S. 797), Zweite Verordnung dazu vom 1. 8. 1972 (GBl. II S. 547); Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime, Miteigentumsanteile und Gebäude für Erholungszwecke vom 19. 12. 1973 (GBl. I S. 578), Durchführungsbestimmung dazu vom 19.- 12. 1973 (GBl. I S. 590); Anordnung über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. 7. 1969 (GBl. II S. 433); Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11. 10. 1974 (GBl. I S. 489).